

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau · Druck: Zaunerdruck Dachau, Tel. 72689

39. Jahrgang

Montag,
11. Juli 1983

Nummer 20

Inhalt: Verordnung des Landkreises Dachau über das Landschaftsschutzgebiet „Amperauen mit Hebertshäuser Moos und Inhäuser Moos“

Nr. 40/324 - 2/8 b

Verordnung des Landkreises Dachau über das Landschaftsschutzgebiet „Amperauen mit Hebertshäuser Moos und Inhäuser Moos“

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl S. 874) erläßt der Landkreis Dachau folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 2. 5. 1983 Nr. 820-8623-4/80 genehmigte

VERORDNUNG

§ 1 – Das Schutzgebiet

- (1) Die „Amperauen mit Hebertshäuser Moos und Inhäuser Moos“ im Gebiet der Stadt Dachau sowie den Gemeinden Bergkirchen, Haimhausen, Hebertshäuser und Karlsfeld werden mit den in Abs. 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteilen als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

Links der Amper

Nordöstlich von Geiselbullach an der Kreuzung E 11 und Bundesstraße 471 beginnt die Landschaftsschutzgebietsgrenze am linken Amperufer an der Südgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 485, Gemarkung Feldgeding, und ist identisch mit der Landkreisgrenze bis zur Bundesstraße 471. Hier läuft sie am nordwestlichen Grundstücksrand von Fl. Nr. 484, dann am Nordrand des Grundstückes Fl. Nr. 485, Gemarkung Feldgeding, am Schluß ca. 35 m am Nordufer des Baches entlang, bis sie den Weg Fl. Nr. 481, Gemarkung Feldgeding, kreuzt. Nun zieht sich die Grenze entlang der Nordseite des Weges in Richtung Bundesstraße an dem Grundstück Fl. Nr. 478, Gemarkung Feldgeding, entlang und wendet sich dann in Richtung Nordosten. Jetzt wird das Landschaftsschutzgebiet (LSG) einige Kilometer durch den südöstlichen Rand der Bundesstraße 471 begrenzt, bis hin zur Nordwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 606, Gemarkung Günding. Hier zieht sich die Grenze am Südwestrand der Grundstücke

Fl. Nrn. 606 und 606/1, Gemarkung Günding, entlang, wird durch die Südgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 606/1, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, Gemarkung Günding markiert. Hier überquert die LSG-Grenze den Amperkanal bei Günding. Das Südufer des Kanals bildet in seiner ganzen Länge zwischen den zwei Brücken bis zum Elektrizitätswerk die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Von hier aus knickt sie nach Norden zur Staatsstraße 2339 ab und kehrt wieder am Nordrand des Bullachgrabens nach Süden zurück, so daß das von Bäumen umsäumte Grundstücksdreieck, Fl. Nr. 674, Gemarkung Günding, mit eingeschlossen wird. Jetzt begrenzen die Südgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 722, 724/1, 726, 727, 729, 732/1, 719/2, 717, 716, 715, Gemarkung Günding, das LSG. Das LSG zieht sich von hier ab entlang dem nördlichen Rand des Ufergrundstückes Fl. Nr. 758, Gemarkung Günding, an der Südgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 744, Gemarkung Günding. Sie wendet sich nach Norden an der Westseite der Grundstücke Fl. Nrn. 1096/3, 1096, Gemarkung Günding, bis zur Nordspitze des Grundstückes Fl. Nr. 696, Gemarkung Günding, entlang, zweigt nach Westen ab und kehrt wieder nach Osten zurück, das große Waldstück der Grundstücke Fl. Nrn. 695, 1109, 1196, Gemarkung Günding, einschließend bis hin zur Maisach, die sie überquert. Nun verläuft die Grenze zwischen Maisach und dem Grundstück Fl. Nr. 1132, Gemarkung Günding, zieht sich entlang dem Ostrand der Staatsstraße 2339, läuft nach Osten entlang der Gemeindestraße in Oberndorf, Fl. Nr. 1157, Gemarkung Günding, zweigt kurz nach der ersten Seitenstraße (Fl. Nr. 1099, Gemarkung Günding) nach Südosten ab und verläuft anschließend am Waldrand an der West- und Südgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 1146, Gemarkung Günding, und dann am Nordrand des Grundstückes Fl. Nr. 1148/2, Gemarkung Günding, umschließt dieses Grundstück und verläuft an der Südseite des Grundstückes Fl. Nr. 1147, Gemarkung Mitterndorf, bis zum Platzöderweg, überquert diesen und verläuft an dessen Südseite bis zur Nordwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 1097/38, Gemarkung Günding, biegt an dessen Westseite nach Süden ab bis zum Bach, zweigt nach Osten ab und verläuft entlang dem Nordufer des Baches. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze wird nun vom Nordrand des Baches entlang der Amper markiert bis zur Südostecke des Grundstückes Fl. Nr. 1074, Gemarkung Dachau. Von hier ab verläuft sie entlang der Südspitze des Grundstückes Fl. Nr. 1074, Gemarkung Dachau, der Südseite der Grundstücke Fl. Nrn. 1073, 1070/1, 1067, Gemarkung Dachau, entlang der Westseite des Grundstückes Fl. Nr. 1067 bis zu dessen Nordwestspitze, biegt dort rechtwinklig nach Westen ab, verläuft ca. 15 m entlang der

Südseite des Grundstückes Fl. Nr. 1060, Gemarkung Günding, und verläuft dann nach Norden bis zum Weg. Diesem Weg folgt die Grenze nach Westen bis zur Heinrich-Nicolaus-Straße, dann an der Ostseite dieser Straße nach Norden bis zur Nordostspitze des Grundstückes Fl. Nr. 1041, Gemarkung Günding. Hier wendet sich die Grenze nach Osten, verläuft entlang der Nordgrenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 1041, 1042 und 1040, Gemarkung Günding, sowie in Verlängerung dieser Linie quer durch das Grundstück Fl. Nr. 1037, Gemarkung Günding, bis sie auf die Straße Fl. Nr. 1056, Gemarkung Günding, trifft. Diesem Weg folgt die Grenze an dessen Westseite bis zum Grundstück Fl. Nr. 1039, Gemarkung Günding, und verläuft von hier genau nach Osten, durch das Grundstück Fl. Nr. 1035, Gemarkung Günding, bis zur Südwestspitze des Grundstückes Fl. Nr. 1034, Gemarkung Günding. Von hier aus verläuft die Grenze entlang der Westseite des Grundstückes Fl. Nr. 1034, Gemarkung Günding, bis zur Staatsstraße 2339. Nun wird sie vom West- und Südrand des Grundstückes Fl. Nr. 1034/1, Gemarkung Dachau, teilweise vom Westrand des Grundstückes Fl. Nr. 1754, Gemarkung Dachau, dann vom West- und Südrand des Grundstückes Fl. Nr. 1760, Gemarkung Dachau, markiert, bis sie auf die Ludwig-Dill-Straße stößt. Von hier verläuft sie entlang der Nordwestgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 1761, Gemarkung Dachau, bis zur Nordspitze dieses Grundstückes, wendet sich für ca. 15 m am Grundstücksrand entlang nach Süden, überquert den Weg, trifft auf das Grundstück Fl. Nr. 1763, Gemarkung Dachau, das sie an der Nord- und Ostseite einschließt, verläuft an der Nordseite des Grundstückes Fl. Nr. 1797/1, Gemarkung Dachau, bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 1438, Gemarkung Dachau, verläuft an der Westseite dieses Grundstückes erst nach Norden und dann an der Nordseite nach Osten, überquert den Fürstenweg und trifft auf die Nordwestspitze des Grundstückes Fl. Nr. 7, Gemarkung Dachau. An der Nordostspitze des Grundstückes Fl. Nr. 7, Gemarkung Dachau, wendet sich die Grenze nach Südosten bis zur Südspitze des Grundstückes Fl. Nr. 1, Gemarkung Dachau, ca. 130 m entlang der Südgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 1, wendet sich dann nach Südosten bis sie auf die Nordspitze des Grundstückes Fl. Nr. 210, Gemarkung Dachau, trifft. Nun verläuft sie am Westrand der Grundstücke Fl. Nrn. 210 und 211, Gemarkung Dachau, am Südrand von Fl. Nrn. 326/2, 213 und 215, Gemarkung Dachau, bis sie auf die Karlsbergstraße trifft, deren Südwestrand sie bis zum Rotkreuzplatz folgt. Nun verläuft die Grenze 5 Meter parallel dem linken Amperufer, Fl. Nrn. 858 und 944/30, Gemarkung Dachau, bis zur Lilienstraße. Hier biegt die Landschaftsschutzgebietsgrenze nach Norden ab, verläuft entlang der Westseite des Lilienweges bis zur Rosenstraße, wendet sich dann nach Osten und verläuft entlang der Südseite der Rosenstraße bis zur Nordwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 803/7, Gemarkung Dachau. Hier biegt die Grenze nach Westen ab, umschließt das Grundstück Fl. Nr. 803/7 und trifft an der Südostecke des Grundstückes Fl. Nr. 802/2 wieder auf das Grundstück Fl. Nr. 858, Gemarkung Dachau und verläuft dann wieder in nördlicher Richtung an der Westseite des Grundstückes Fl. Nr. 858, Gemarkung Dachau, bis zur Erich-Ollenhauer-Straße. Hier schließt sie das Waldstück links der Amper (Fl. Nr. 516, Gemarkung Etzenhausen) mit ein und überquert den Bach. Nun markiert der Westrand des Waldgrundstückes Fl. Nrn. 166, 167, 107, Gemarkung Etzenhausen,

zwischen Freisinger Straße und Amper die Grenze und trifft auf das südliche Ufer des Webelsbaches (Fl. Nr. 236). Von hier aus schwenkt sie in Richtung Westen südlich des Webelsbaches ab und verläuft entlang den Grundstücken Fl. Nrn. 108, 109/1, 110/1 und 111. In einem 5-m-Abstand zur Bahnlinie München-Treuchtlingen folgt die Grenze dem Grenzverlauf des Grundstückes Fl. Nr. 111 in nördlicher Richtung. Den weiteren Verlauf bildet der westliche Rand des Grundstückes Fl. Nr. 110/1. Die Grenze überquert die Buchkastraße (Fl. Nr. 106) und verläuft dann weiter in einem 5-m-Abstand zur Bahnlinie in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze der Fl. Nrn. 94/2, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103 und 104, Gemarkung Etzenhausen. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze führt nun an den westlichen Grenzen der Fl. Nrn. 485, 484, 483, 481/1, Gemarkung Etzenhausen, bis zum nördlichsten Punkt des Weges Fl. Nr. 491, Gemarkung Etzenhausen. Sie schwenkt hier nach Osten und wird von den Südgrenzen der Fl. Nrn. 480, 479, 494, 492, Gemarkung Etzenhausen, markiert, bis sie auf die Westspitze des Grundstückes Fl. Nr. 510 trifft. Von hier aus schwenkt sie nach Norden, umschließt das Grundstück Fl. Nr. 509, Gemarkung Etzenhausen, und trifft wieder auf das Grundstück Fl. Nr. 510, Gemarkung Etzenhausen. Entlang der Grenze dieses Grundstückes geht die Schutzgebietsgrenze weiter nach Norden, schwenkt nach ca. 70 m nach Westen, nach ca. 25 m erneut nach Norden und nach ca. 10 m in östliche Richtung um, bis sie auf die nordöstliche Ecke des Grundstückes Fl. Nr. 510, Gemarkung Etzenhausen, trifft. Ab hier folgt sie ca. 20 m diesem Grundstück in südöstlicher Richtung und durchquert dann in Nord- bzw. nordöstlicher Richtung das Grundstück Fl. Nr. 799, Gemarkung Etzenhausen. Der Westseite dieses Grundstückes folgt die Grenze dann nach Norden, knickt nach ca. 130 m nach Osten und nach ca. 60 m innerhalb des Grundstückes Fl. Nr. 799, Gemarkung Etzenhausen, wieder nach Norden um, um sich nach weiteren ca. 50 m wieder nach Osten zu wenden. Dieser Richtung folgt die Schutzgebietsgrenze ca. 60 m und wendet sich dann in nordöstlicher Richtung bis sie auf die Nordwestseite des Grundstückes Fl. Nr. 799, Gemarkung Etzenhausen, trifft. Dieser Grundstücksseite folgt sie dann ca. 150 m und verläuft dann in nordwestlicher bzw. nördlicher Richtung durch das Grundstück Fl. Nr. 500, Gemarkung Etzenhausen, bis zur Staatsstraße 2339. Der Südseite dieser Straße folgt die Grenze dann bis zur Westspitze des Grundstückes Fl. Nr. 595/6, Gemarkung Hebertshausen, und ab hier der Nordseite des Grundstückes Fl. Nr. 798 (Amper), Gemarkung Hebertshausen, den Mühlbach überquerend bis zur Ostspitze des Ampergrundstückes Fl. Nr. 798, Gemarkung Hebertshausen. Von dort verläuft die Grenze zunächst entlang der Nordostseite des Grundstückes Fl. Nr. 798/5, Gemarkung Hebertshausen, folgt den Nordseiten der Grundstücke Fl. Nrn. 798/7, 798/5 und 798/6, Gemarkung Hebertshausen, und verläuft dann entlang der Nordwestseite des Grundstückes Fl. Nr. 807 (Amper), Gemarkung Hebertshausen, dann an den Südseiten der Grundstücke Fl. Nrn. 810, 990, 990/1, Gemarkung Hebertshausen, bis sie auf die Südseite des Grundstückes Fl. Nr. 989, Gemarkung Hebertshausen, trifft. Der Schutzgebietsgrenze nach Westen folgend, überquert sie an der Westspitze des Grundstückes den Mühlbach (Fl. Nr. 986, Gemarkung Hebertshausen) und verläuft dann in nordöstlicher Richtung entlang der Nordwestseite des Grundstückes Fl. Nr. 985, Gemarkung Hebertshausen,

bis sie auf den Weg Fl. Nr. 202, Gemarkung Ampermoching, trifft. Ab hier verläuft die Grenze entlang des südlichen Wegrandes bis zur Straße Fl. Nr. 1060, Gemarkung Ampermoching, überquert diese, folgt zunächst dem Süd- und dann dem Ostrand des Weges Fl. Nr. 612, Gemarkung Ampermoching, und schließlich dem Ostrand des Weges Fl. Nr. 607, Gemarkung Ampermoching, bis zum Grundstück Fl. Nr. 1269/5, Gemarkung Ampermoching, (Altwasser). Dieses Grundstück umschließt die Grenze in zunächst westlicher und anschließend nordöstlicher Richtung bis sie auf die westliche Spitze des Grundstückes Fl. Nr. 600, Gemarkung Ampermoching, trifft. Von dort läuft sie in nordöstlicher Richtung entlang dieses Grundstückes bis zum Sletenbach (Fl. Nr. 175, Gemarkung Ampermoching), folgt diesem ca. 75 m flußaufwärts, knickt dann erneut nach Nordosten ab und folgt wiederum der Grenze des Grundstückes Fl. Nr. 600, Gemarkung Ampermoching, bis sie rechtwinklig auf den Weg Fl. Nr. 174, Gemarkung Ampermoching, stößt. Entlang dem Süd- und später dem Westrand dieses Weges verläuft die Schutzgebietsgrenze weiter bis zur Nordostspitze des Grundstückes Fl. Nr. 594, Gemarkung Ampermoching. Von dort folgt sie der Ost- und Nordseite des Grundstückes Fl. Nr. 593, Gemarkung Ampermoching, und der Westseite des Grundstückes Fl. Nr. 593/1, Gemarkung Ampermoching, überquert den Weg Fl. Nr. 586, Gemarkung Ampermoching, folgt der Westgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 588, Gemarkung Ampermoching, überquert einen weiteren Weg (Fl. Nr. 170, Gemarkung Ampermoching) und trifft unmittelbar darauf auf den Weg Fl. Nr. 523, Gemarkung Ampermoching. Diesem Weg folgt sie dann bis zur Südspitze des Grundstückes Fl. Nr. 513, Gemarkung Ampermoching, und verläuft entlang der Süd- bzw. Südostgrenze dieses Grundstückes bis zum Weg Fl. Nr. 1292, Gemarkung Ampermoching, den sie überquert. Entlang der Ostseite dieses Weges in nördlicher Richtung schwenkt die Grenze nach ca. 50 m nach Nordosten und folgt dem Südrand des Weges Fl. Nr. 524, Gemarkung Ampermoching, bis zu dessen Ende (Ostspitze), wo sie gleichzeitig auf das Grundstück Fl. Nr. 1269, Gemarkung Ampermoching trifft. Entlang der Nordseite dieses Grundstückes und weiter auf dem Südrand des Weges Fl. Nr. 513, Gemarkung Ampermoching, folgt die Schutzgebietsgrenze dann der Nordwest- bzw. Nordseite des Grundstückes Fl. Nr. 1270, Gemarkung Ampermoching, bis zur Südspitze des Grundstückes Fl. Nr. 496, Gemarkung Ampermoching. Im weiteren Verlauf bilden die Südost- und Nordostseite des zuletzt genannten Grundstückes, der Südrand des Weges Fl. Nr. 293, Gemarkung Ampermoching, und schließlich der Südostrand des Weges Fl. Nr. 313, Gemarkung Ampermoching, bis zur Nordecke des Grundstückes Fl. Nr. 287, Gemarkung Amperpettenbach, die Schutzgebietsgrenze. Entlang der Ostseite des Grundstückes Fl. Nr. 287, Gemarkung Amperpettenbach, verlaufend, überquert die Grenze dann in der Südecke des Grundstückes Fl. Nr. 281, Gemarkung Amperpettenbach, den Weg Fl. Nr. 286, Gemarkung Amperpettenbach, und verläuft an der Nordseite der Grundstücke Fl. Nrn. 281/1, 282/1, 285/1, Gemarkung Amperpettenbach, bis zum Weg Fl. Nr. 284, Gemarkung Amperpettenbach, den sie überquert. Sie folgt diesem entlang seinem Ostrand bis sie auf einen weiteren Weg (Fl. Nr. 781, Gemarkung Haimhausen) trifft, dessen Südost- bzw. Ostrand den weiteren Verlauf der Grenze darstellt. Bei der Einmündung des genannten Weges in den Weg

Fl. Nr. 780, Gemarkung Haimhausen, verläuft die Schutzgebietsgrenze weiter an dessen Südostrand, überquert die Grundstücke Fl. Nrn. 777 und 776, Gemarkung Haimhausen, und folgt der Südostseite eines weiteren Weges (Fl. Nr. 765, Gemarkung Haimhausen) bis dieser in die Straße Amperpettenbach – Haimhausen mündet. Ab diesem Schnittpunkt verläuft die Grenze entlang dem Südrand der genannten Straße bis zur Amperbrücke, überquert dort die Straße in östlicher Richtung und folgt ab dort dem Amperlauf bis zur Südostecke des Grundstückes Fl. Nr. 724, Gemarkung Haimhausen, wo sie nach Norden abbiegt, bis zum Weg Fl. Nr. 733, Gemarkung Haimhausen, und entlang des Südostrandes dieses Weges weiter nach Osten verläuft. An der Einmündung des Weges Fl. Nr. 537, Gemarkung Haimhausen, in den zuletzt genannten Weg wendet sich die Schutzgebietsgrenze in ihrem weiteren Verlauf nach Nordwesten und folgt dem Weg Fl. Nr. 537, Gemarkung Haimhausen, an dessen Nordost- bzw. Südostrand bis zur Nordwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 529, Gemarkung Haimhausen („Kohlholz“). Ab dort verläuft sie entlang der Nordseite dieses Grundstückes in östlicher Richtung und stößt erneut auf den Weg Fl. Nr. 733, Gemarkung Haimhausen. Sie überquert diesen und folgt ihm in nördlicher Richtung, an dessen Ostrand bis sie am Ende des Weges auf das Grundstück Fl. Nr. 708, Gemarkung Haimhausen, trifft. Hier wendet sich die Schutzgebietsgrenze entlang der Südseite des zuletzt genannten Grundstückes nach Osten und trifft nach ca. 30 m auf das linke Amperufer, folgt diesem bis zur Südecke des Grundstückes Fl. Nr. 706, Gemarkung Haimhausen, läuft entlang der Südost-, Nordost- und Nordseite dieses Grundstückes weiter nach den Westseiten der Grundstücke Fl. Nrn. 707, 708, 709, 710 und 711, Gemarkung Haimhausen, und entlang der Nordseite des Grundstückes Fl. Nr. 712, Gemarkung Haimhausen, bis sie auf den Weg Fl. Nr. 537, Gemarkung Haimhausen, trifft. Dem Nordostrand dieses Weges und schließlich der Ostseite des Weges Fl. Nr. 75, Gemarkung Amperpettenbach, folgt die Grenze dann in nördlicher Richtung und im weiteren Verlauf der Nordseite des Weges Fl. Nr. 75, Gemarkung Amperpettenbach, in westlicher Richtung bis zu einem weiteren Weg (Fl. Nr. 73, Gemarkung Amperpettenbach). Bis zur Westspitze des Grundstückes Fl. Nr. 1642, Gemarkung Amperpettenbach, bilden dann ab hier ausschließlich die Ost- bzw. Südost- und Südränder der Wege Fl. Nrn. 73, 1664, 1669 und weiter der Ost- und zum Schluß halbkreisförmig der Südrand des Weges Fl. Nr. 1653, Gemarkung Amperpettenbach, die Schutzgebietsgrenze. Von der Westspitze des Grundstückes Fl. Nr. 1642 ab verläuft die Grenze dann an der Nordwestseite dieses Grundstückes bis sie auf die Landkreisgrenze Freising – Dachau trifft, die im weiteren Verlauf bis zur Ampermitte die Landschaftsschutzgebietsgrenze darstellt.

Rechts der Amper

Beginnend rechts der Amper nordwestlich des Geiselbullacher Sees verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes identisch mit der Landkreisgrenze, verläuft ca. 25 m ab Flußmitte nach Osten, zweigt entlang der östlichen Grundstücksgrenze Fl. Nr. 180, Gemarkung Feldgeding, nach Norden ab, biegt nach ca. 60 m nach Osten ab, entlang der südlichen Grundstücksgrenze Fl. Nr. 489, Gemarkung Feldgeding, bis sie auf den Mühlbach trifft; nun schließt sie das rechte Mühl-

bachufer mit ein, die Ostseiten der Grundstücke Fl. Nrn. 489, 489/2, 490, 493/2, Gemarkung Feldgeding, berührend. Hier überquert sie den Weg Fl. Nr. 493/3, Gemarkung Feldgeding, und läuft identisch mit der Landkreisgrenze ca. 50 m am rechten Mühlbachufer entlang, vorbei am Grundstück Fl. Nr. 493, Gemarkung Feldgeding, wird dann durch einen Feldweg markiert und schließt dabei das Grundstück Fl. Nr. 494 der Gemarkung Feldgeding mit ein und trifft schließlich wieder auf den Mühlbach. Sie verläuft identisch mit der Landkreisgrenze am rechten Mühlbachufer bzw. an der Ufergrundstücksgrenze entlang bis zur Nordwestspitze des Grundstückes Fl. Nr. 502 der Gemarkung Feldgeding, folgt der Nordwestseite des Grundstückes Fl. Nr. 502, Gemarkung Feldgeding, und umschließt das Grundstück Fl. Nr. 502/3, Gemarkung Feldgeding, bis sie an dessen Südostecke wieder auf die Landkreisgrenze trifft und erstreckt sich am Südostrand der Grundstücke Fl. Nrn. 503, 504, 505/2, 505/3, 505/4, 506, Gemarkung Feldgeding, bis zum Weg der Westecke des Grundstückes Fl. Nr. 540 der Gemarkung Feldgeding; hier trennt sich die Landschaftsschutzgebietsgrenze von der Landkreisgrenze und wird vom Nordwest- bzw. Nordrand dieses Weges markiert, die Grundstücke Fl. Nrn. 533, 535, Gemarkung Feldgeding, mit einschließend, bis sie auf die Amper und die Gemeindeverbindungsstraße nach Feldgeding trifft. Nun verläuft die Grenze ca. 170 m entlang der Amper an den Nordgrenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 602/5, 602/3, 602, 603, 604, 605, 606, Gemarkung Feldgeding, entfernt sich von der Amper und verläuft entlang dem Waldrand an den Nordgrenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620/4 (kreuzt dabei die B 471 neu) 621, 622, 624, Gemarkung Feldgeding, und dem Ostrand der Grundstücke Fl. Nrn. 73/2, 73, 72/2, 72, 174, Gemarkung Feldgeding, und trifft auf den Altwasserarm der Amper und liegt zwischen den Nordwestgrenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 172, 177, der Nordgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 179, Gemarkung Feldgeding, und der Amper. Nun erstreckt sie sich entlang der Ostgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 179, 177, 171, 170, Gemarkung Feldgeding, bis sie auf den Bach Fl. Nr. 766/3, Gemarkung Günding, trifft; von hier verläuft sie in Richtung Osten vorerst ca. 130 m am Bachrand, dann am Waldrand des Grundstückes Fl. Nr. 766, Gemarkung Günding, entlang, bis sie auf die Gemeindestraße trifft; von hier läuft die Grenze in Richtung Norden am Weg entlang vorbei an der Ostseite des Grundstückes Fl. Nr. 766, Gemarkung Günding, bis zur Straßenkreuzung. Von hier zweigt sie wieder ca. 60 m nach Süden ab, anschließend identisch mit dem nordwestlichen Wegrand und schließt dabei die Grundstücke Fl. Nrn. 756/98, 756/134, 756/57, 756/133, 756/56, - 756/48, 756/19 - 756/4, Gemarkung Günding ein. Nun verläuft die Grenze entlang dem Südrand des Grundstückes Fl. Nr. 1445, Gemarkung Günding, und zweigt nach Süden entlang der Westgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 1450/19, Gemarkung Günding, ab bis zur Südspitze dieses Grundstückes. Ab der Straßenkreuzung geht sie wieder in Richtung Norden dem Weg Fl. Nr. 1451/2, Gemarkung Günding, entlang an den südlichen Grundstücksgrenzen zu Fl. Nrn. 1450/19 - 1450/24, 1451/2, 1450/30, 1450/26, 1450/27, 1440/2, Gemarkung Günding, wo sie auf die Gemeindestraße nach Mitterndorf trifft. Von hier läuft sie der Straße nach fast bis zur Amper; ca. 30 m vom Ufer entfernt zweigt sie in gerader Linie entlang dem Wald bzw. Gebüschrand an der Nordgrenze

des Grundstückes Fl. Nr. 1437, Gemarkung Günding, nach Osten ab, bis sie auf das Grundstück Fl. Nr. 1373, Gemarkung Günding, trifft; hier wendet sie sich nach Norden und verläuft ca. 60 m am Westrand des Grundstückes Fl. Nr. 1373, Gemarkung Günding, Fl. Nrn. 1818/1, 1818, Gemarkung Dachau, tangierend, bis sie auf den „Holzgarten“ trifft. Hier wendet sie sich nach Süden bis zum Holzgartenkanal, der mit seinem Südufer das Landschaftsschutzgebiet auf ca. 290 m bis zur Mündung des Ascherbaches begrenzt. Nun läuft die Grenze entlang dem Westufer des Holzgartenkanals in Richtung Norden, umschließt den Holzgarten, indem sie sich ca. 70 m nach Westen, dann ca. 50 m nach Norden und wieder ca. 65 m nach Westen hält, bis sie auf die Straße Fl. Nr. 1820, Gemarkung Dachau, trifft, an deren Westseite sie sich bis zur Kreuzung Ascherbachweg/Ludwig-Dill-Straße/Am Alten Wehr entlangzieht. Von hier führt sie an der Nordseite der Ludwig-Dill-Straße entlang bis zur Ostspitze des Grundstückes Fl. Nr. 1270/5, Gemarkung Dachau, dann bis zur Ostseite des Amperufers. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze wird nun bis zur Mündung des Gröbenbaches in die Amper vom rechten Amperufer Fl. Nr. 858, Gemarkung Dachau, markiert. Ab hier stellt die Südostseite des Amperweges, dann die Ostseite des Ampergrundstückes bis zur Erich-Ollenhauer-Straße die Landschaftsschutzgebietsgrenze dar, so daß auch das Ampergrundstück Fl. Nr. 858, Gemarkung Dachau, voll im Landschaftsschutzgebiet liegt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze überquert bei der Amperbrücke die Erich-Ollenhauer-Straße und verläuft unmittelbar darauf weiter an der Westseite der Krimhildenstraße (Fl. Nr. 536/1, Gemarkung Dachau) am Waldrand entlang, wobei sie dann der Südostseite der Grundstücke Fl. Nrn. 524/3, 524, Gemarkung Dachau, folgt, den Weg Fl. Nr. 536/3, Gemarkung Dachau, überquert und entlang der Südseite der Grundstücke Fl. Nrn. 522, 540, Gemarkung Dachau, bis zur Roßwachtstraße (Fl. Nr. 541/24, Gemarkung Dachau) verläuft. Entlang des westlichen Straßenrandes der Roßwachtstraße am Waldrand geht die Schutzgebietsgrenze vorbei an der Ostgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 540, 522, 522/3, 516/4, Gemarkung Dachau, bis zur Ostspitze des Grundstückes Fl. Nr. 516/4, Gemarkung Dachau, knickt hier nach Westen um, folgt ca. 30 m der Nordseite dieses Grundstückes und läuft dann weiter an der Nordseite des Weges Fl. Nr. 536/2, Gemarkung Dachau, bis sie auf die Südostspitze des Grundstückes Fl. Nr. 515/2, Gemarkung Dachau, stößt. Von diesem Punkt aus läuft die Grenze nach Nordosten durch das Grundstück Fl. Nr. 515/2, Gemarkung Dachau, bis sie auf die Nordwestspitze des Grundstückes Fl. Nr. 518/6, Gemarkung Dachau, stößt; biegt dann fast rechtwinklig nach Südosten ab und verläuft auf 165 m an der Nordseite des Grundstückes Fl. Nr. 518/6, Gemarkung Dachau. Hier biegt die Grenze in einem Parallelabstand von 135 m zum Gröbenbach rechtwinklig nach Nordosten ab. Nach 550 m biegt die Grenze wieder rechtwinklig nach Südosten ab, bis sie die Brücke über den Gröbenbach erreicht, verläuft dann nach Nordosten entlang der nordwestlichen Seite des Gröbenbaches bis zur Mündung in die Würm. Hier springt die Grenze über den Gröbenbach und verläuft nach Süden an der Westseite der Würm. Nach 215 m biegt in Höhe der Brücke die Grenze rechtwinklig nach Osten ab, verläuft quer durch das Grundstück Fl. Nr. 1310/11, Gemarkung Dachau, und trifft dann bei der Südostspitze des Grundstückes Fl. Nr. 1354/12 auf die Alte Römerstraße,

die überquert wird. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze wendet sich sodann nach Norden und verläuft an der Ostseite der Alten Römerstraße (Fl. Nr. 1354/10, Gemarkung Dachau) bis zur Nordspitze des Grundstückes Fl. Nr. 1352, Gemarkung Dachau. Hier überquert sie wiederum die Alte Römerstraße (Fl. Nr. 1354/10, Gemarkung Dachau). Die Grenze verläuft am westlichen Rand der Alten Römerstraße bis zum nördlichsten Punkt des Grundstückes Fl. Nr. 1353, Gemarkung Dachau. Sie schwenkt in südwestlicher Richtung entlang der Grenze Fl. Nr. 1353 und kreuzt den Weg Fl. Nr. 1354/3, Gemarkung Dachau, bis sie auf die Nordspitze des Grundstückes Fl. Nr. 1354/2 trifft. Die Grenze folgt der Grundstücksgrenze Fl. Nr. 1354/2 in südwestlicher Richtung und verläuft in gleicher Richtung weiter bis an das nördliche Ufer der Würm (Fl. Nr. 1357, Gemarkung Dachau). Sie knickt im rechten Winkel nach Norden, überquert den Werkkanal (Fl. Nr. 1356, Gemarkung Dachau) und folgt von da an ca. 65 m dem Nordufer der Würm (Fl. Nr. 1357, Gemarkung Dachau). Hier durchschneidet sie die Würm und führt an deren Westgrenze Richtung Norden weiter. Nach 40 m wird die Grenze von der östlichen Begrenzung der Fl. Nr. 1359 markiert. Am nördlichsten Punkt der östlichen Begrenzung des Grundstückes Fl. Nr. 1359 überquert die Grenze wiederum die Alte Römerstraße (Fl. Nr. 1363/3, Gemarkung Dachau). Sie führt weiter am nördlichen Straßenrand in südöstlicher Richtung, wobei sie die Würm und den Werkkanal kreuzt. Ab Einmündung Hebertshäuser Straße (Fl. Nr. 1352/1) in die Alte Römerstraße (Fl. Nr. 1354/10) verläuft die Grenze am nördlichen Rand der Hebertshäuser Straße bis zur Abzweigung des Weges Fl. Nr. 1354/21, Gemarkung Dachau. Ab hier verläuft die Schutzgebietsgrenze dann in nordöstlicher Richtung am Nordwestrand dieses Weges (Fl. Nrn. 1324/21, 1324/22, Gemarkung Dachau) entlang der Südostgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 699, 701, 702, 703, 708, Gemarkung Hebertshausen, bis zur Ostspitze des Grundstückes Fl. Nr. 708, Gemarkung Hebertshausen. Weiter folgt die Grenze dann der Ost- und Nordseite dieses Grundstückes, der nordöstlichen Grenze der Grundstücke Fl. Nrn. 705, 704, Gemarkung Hebertshausen, und ca. 25 m der nordwestlichen Grenze des Grundstückes Fl. Nr. 699, Gemarkung Hebertshausen, bis zu dessen Nordwestecke. Den weiteren Verlauf der Schutzgebietsgrenze bilden dann die nördliche Grenze des Grundstückes Fl. Nr. 1440, Gemarkung Dachau, und die westliche bzw. südwestliche Grenze des Grundstückes Fl. Nr. 1009, Gemarkung Hebertshausen, bis die Schutzgebietsgrenze auf die Würm (Fl. Nr. 1011, Gemarkung Hebertshausen) stößt. Sie überquert diese und folgt ihr entlang des linken Ufers flußabwärts bis zur Ostecke des Grundstückes Fl. Nr. 1010, Gemarkung Hebertshausen. Die Grenze verläuft zunächst auf der Nordost- und später der Nordseite des zuletzt genannten Grundstückes und schließlich entlang der Nordostseite des Grundstückes Fl. Nr. 1363, Gemarkung Dachau, in nordwestlicher Richtung bis zum rechten Amperufer (Fl. Nr. 516, Gemarkung Dachau). Ab hier folgt die Grenze für einen längeren Abschnitt dem unmittelbaren Uferbereich der Amper Fl. Nrn. 997, 798, 798/5, 798/7, 798/5, und 807, Gemarkung Hebertshausen) bis zur Westspitze des Grundstückes Fl. Nr. 802, Gemarkung Hebertshausen, wendet sich dort nach Süden und verläuft entlang der Ostseite des Weges Fl. Nr. 796/2, Gemarkung Hebertshausen, vorbei an den Grundstücken Fl. Nrn. 802, 796, 794, 792, 787 und ungefähr 180 m entlang Fl. Nr. 788, Gemarkung

Hebertshausen. Die Schutzgebietsgrenze folgt der Südseite des Grundstückes Fl. Nr. 788, Gemarkung Hebertshausen, wendet sich nach ca. 120 m entlang der westlichen Grundstückseiten Fl. Nrn. 772 und 772/2, Gemarkung Hebertshausen, nach Süden und schließlich entlang der südlichen Grenze des zuletzt genannten Grundstückes wieder nach Osten bis zu dessen Südostecke. Von dort aus folgt die Schutzgebietsgrenze der Westseite des Grundstückes Fl. Nr. 754, Gemarkung Ampermoching, nach Norden und nach ca. 170 m entlang der Südseite der Grundstücke Fl. Nrn. 752 und 751, Gemarkung Ampermoching, in östlicher Richtung bis zur Südostspitze des zuletzt genannten Grundstückes. Entlang der Westseite des Grundstückes Fl. Nr. 751/2, Gemarkung Ampermoching, verläuft die Grenze dann wieder in Richtung Norden, überquert an der Nordwestseite dieses Grundstückes den Weg Fl. Nr. 735, Gemarkung Ampermoching und folgt der Westseite des Grundstückes Fl. Nr. 752, Gemarkung Ampermoching, ca. 150 m nach Süden. Hier knickt sie dann nach West-Südwesten ab, verläuft durch das Grundstück Fl. Nr. 734, Gemarkung Ampermoching, zur Südostecke des Grundstückes Fl. Nr. 794, Gemarkung Hebertshausen, folgt der Ostseite dieses Grundstückes am Waldrand entlang und weiter der Ostseite des Grundstückes Fl. Nr. 793, Gemarkung Hebertshausen, nach Norden, überquert den Weg Fl. Nr. 795, Gemarkung Ampermoching, und verläuft an dessen Nordwestrand bis zur Nordwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 734/4, Gemarkung Ampermoching. Von hier aus knickt sie nach Süden ab, überquert den Weg Fl. Nr. 735 und geht entlang der Nordgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 749, Gemarkung Ampermoching, bis zu dessen Nordecke. Sie folgt der Nordgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 749, Gemarkung Ampermoching, bis sie auf den Weg Fl. Nr. 690/1, Gemarkung Ampermoching, trifft. Sie folgt dem Weg an der Westseite nach Süden, bis sie auf Fl. Nr. 736, Gemarkung Ampermoching, trifft. Dann verläuft sie entlang der West- und Nordgrenze der Grundstücke Fl. Nrn. 736 und 738, Gemarkung Ampermoching. Sie folgt der Ostgrenze von Fl. Nr. 738, Gemarkung Ampermoching, bis zur Südostecke dieses Grundstückes. Von dort aus verläuft sie entlang dem Baum- und Strauchbestand bis zur Südostecke von Fl. Nr. 744, Gemarkung Ampermoching. Sie knickt anschließend nach Osten ab, bis sie auf den Kalterbach trifft. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft sodann in südlicher Richtung am Kalterbach, östlich der Fl. Nr. 757 liegend, bis zur Höhe der südlichen Grundstücksgrenze von Fl. Nr. 998, Gemarkung Hebertshausen. Sie überquert den Weg Fl. Nr. 1006 in westlicher Richtung, entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Fl. Nrn. 998, 1004, 1003, 1005, 1002, 1001, 1000, 999, Gemarkung Hebertshausen. Die Grenze überquert weiterhin den Weg Fl. Nr. 624/6 und führt entlang der Südgrenzen der Fl. Nrn. 624/5, 624/4, 624/3, 624/2, 624, 622, 621, 620, 619/2, 619 und 624/8, Gemarkung Etzenhausen. Ende des zuletzt genannten Grundstückes führt der Grenzverlauf gegen Süden entlang der Westgrenze der Fl. Nrn. 618/2, 617/8, 616, 615, 614, 650, 613, 612, 611, 610/3, 610, 673/4, 674, 675/10, Gemarkung Etzenhausen. Von hier aus führt die Grenze rechtwinklig nach Osten, entlang der Südgrenzen Fl. Nrn. 675/10, 675/9, 675/8, 675/7, 675/4, 675/5, 675/3, 675/6 und 675 bis zum Saubach und verläuft an seiner Westgrenze nach Süden bis zur Südspitze des Grundstückes Fl. Nr. 234, Gemarkung Karlsfeld. Sie überquert den Moosgraben und geht entlang der Südgrenze des Moos-

grabens in nordöstlicher Richtung zum Kalterbach. Sie folgt der Ostgrenze des Kalterbaches nach Norden bis zur Südwestgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 771, Gemarkung Ampermoching. Von hier aus knickt die Grenze nach Osten ab – entlang der Südgrenze der Fl.Nrn. 771 und 766 bis zur Südostecke Fl. Nr. 1585, Gemarkung Ampermoching. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze führt von hier aus nach Norden bis zur Nordostecke Fl. Nr. 1584, Gemarkung Ampermoching. Sie verläuft anschließend entlang der Süd- und Westgrenze der Fl. Nr. 1560/31, Gemarkung Ampermoching bis zur Südostecke Fl. Nr. 1560/42, Gemarkung Ampermoching. Von hier aus geht sie entlang der Ostgrenze der Fl. Nrn. 1560/42, 1560/30, 1560/29 und 774, Gemarkung Ampermoching. Sie knickt nach Westen ab, folgt der Nordgrenze von Fl. Nr. 774, Gemarkung Ampermoching, überquert den Weg Fl. Nr. 773, Gemarkung Ampermoching, und verläuft entlang der Südgrenze von Fl. Nr. 781, Gemarkung Ampermoching, bis sie auf den Kalterbach trifft. Sie folgt dem Kalterbach in nördlicher Richtung, bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 943, Gemarkung Ampermoching. Sie führt entlang der Südgrenze von Fl. Nr. 943, Gemarkung Ampermoching, überquert den Weg Fl. Nr. 664, Gemarkung Ampermoching, geht entlang der Südgrenze der Fl. Nrn. 951 und 952, Gemarkung Ampermoching, bis zur Südostecke von Fl. Nr. 952, Gemarkung Ampermoching. Sie folgt der Ostgrenze von Fl. Nr. 952, Gemarkung Ampermoching, bis zum Südufer des Roßbaches Fl. Nr. 944/2, Gemarkung Ampermoching. Die Grenze verläuft entlang des Südufers des Roßbaches bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 1387/3, Gemarkung Haimhausen. Sie folgt der Süd-, Ost- und Nordseite des Grundstückes bis sie wieder auf das rechte Ufer des Roßbaches trifft und verläuft dort in nördlicher Richtung entlang bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 1430, Gemarkung Haimhausen. Sie verläuft weiter entlang der St 2339 bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 1458, Gemarkung Haimhausen, und folgt dessen Westseite und weiter der Nordwest- und Nordseite des Grundstückes Fl. Nr. 1456, Gemarkung Haimhausen, bis sie auf den Schwebelbach trifft. Sie geht in südlicher Richtung entlang des Schwebelbaches und überquert die St 2339 und führt entlang der Nord- und Westgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 1384, Gemarkung Haimhausen. Sie verläuft dann weiter entlang der West- und Südgrenze des Flurstückes Nr. 1385, Gemarkung Haimhausen, und der Westgrenze des Flurstückes Nr. 1596, Gemarkung Haimhausen, bis diese auf den Weg Fl. Nr. 1548, Gemarkung Haimhausen, trifft. Die Grenze verläuft anschließend ca. 15 m nach Osten, bis zur Westgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 1589, Gemarkung Haimhausen. Sie führt jetzt in südlicher Richtung bis zum nördlichen Eck von Fl. Nr. 1584/3, Gemarkung Haimhausen, und umschließt dieses Gewässer bis sie wieder auf Fl. Nr. 1589, Gemarkung Haimhausen, stößt. Von hier aus führt sie bis zur Südspitze Fl. Nr. 1589, Gemarkung Haimhausen, und geht dann entlang der Nord- bzw. Westgrenze der Wasserfläche Fl. Nr. 1584/4, Gemarkung Haimhausen. Vom Südende der Wasserfläche aus geht die Grenze in östlicher Richtung bis zum Schwebelbach Fl. Nr. 1584, Gemarkung Haimhausen, und folgt diesem in südlicher Richtung bis zur Südostecke von Fl. Nr. 1549/4, Gemarkung Haimhausen. Sie überquert jetzt den Schwebelbach und geht entlang der Ostgrenze der Fl. Nr. 1584/6, Gemarkung Haimhausen, bis zum rechten Ufer des Schwebelbaches. Sie folgt dem Schwebelbach bis zur Südecke von Fl. Nr.

1587/2, Gemarkung Haimhausen. Von hier aus ist der Verlauf der Schutzgrenze in östlicher Richtung angezeigt und knickt an der Südostecke des Grundstückes Fl. Nr. 1587/2 nach Norden, entlang der Westgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 1587, Gemarkung Haimhausen. Die Grenze verläuft weiterhin entlang der Nordseite und einem Teil der östlichen Grundstücksgrenze mit der Fl. Nr. 1587, Gemarkung Haimhausen. Die Grenze verläuft an der südlichen Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 1610, Gemarkung Haimhausen, bis zur Südostecke dieses Grundstückes. Von hier aus verläuft die Grenze in Richtung Norden, entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Fl. Nrn. 1610, 1609, 1608, überquert den Weg Fl. Nr. 1619 entlang der östlichen Grundstücksgrenze von Fl. Nr. 1634, überquert den Weg Fl. Nr. 1635, entlang der östlichen Grundstücksgrenze von Fl. Nr. 1636 nach Norden, bis zum Saumgraben Fl. Nr. 1700, Gemarkung Haimhausen. Sie folgt südlich dem Saumgraben bis zur Nordostecke von Fl. Nr. 1677. Von hier aus knickt die Schutzgebietsgrenze nach Süden ab, überquert den Weg Fl. Nr. 1678/2, Gemarkung Haimhausen, und führt entlang der Westgrenze von Fl. Nrn. 1679 und 1681, Gemarkung Haimhausen, und knickt sodann in Richtung Osten entlang der nördlichen Grundstücksgrenze Fl. Nr. 1682, Gemarkung Haimhausen. Sie überquert den Weg Fl. Nr. 1203, Gemarkung Haimhausen und folgt dem Weg in südlicher Richtung bis zur Südspitze von Fl. Nr. 1687/2, Gemarkung Haimhausen. Danach geht der Grenzverlauf in nordöstlicher Richtung entlang der Grenze der Fl.-Stücke 1687/2, 1702 und 1704, Gemarkung Haimhausen, überquert Fl. Nr. 1830, Gemarkung Haimhausen. Von hier aus verläuft die Grenze in Richtung Norden bis zur Südostecke des Grundstückes 1705, Gemarkung Haimhausen; wendet rechtwinklig ca. 80 m bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Fl. Nr. 1833, Gemarkung Haimhausen, geht an dieser Grundstücksgrenze bis zur Nordwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 1833, Gemarkung Haimhausen. Danach geht sie in westlicher Richtung entlang der Südgrenze von Fl. Nrn. 1829 und 1699 bis zum Weg Fl. Nr. 1189, Gemarkung Haimhausen. Sie folgt dem Weg in nördlicher Richtung bis zur Südwestgrenze des Hausgrundstückes Fl. Nr. 1321/2, Gemarkung Haimhausen. Von hier aus verläuft sie in nordöstlicher Richtung bis zur Nordwestecke des Hausgrundstückes und dann weiter in südlicher Richtung bis zur Nordostecke. Sie knickt dann nach Norden ab und verläuft entlang der östlichen und nördlichen, zum Teil auch westlichen Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 1321, Gemarkung Haimhausen, entlang des Waldrandes. Von der Nordostecke des Grundstückes Fl. Nr. 1322/2, Gemarkung Haimhausen, geht die Grenze in westlicher Richtung zur Nordwestecke dieses Grundstückes und verläuft dann an der Westgrenze des Grundstückes entlang, bis sie auf den Saumgraben Fl. Nr. 1700, Gemarkung Haimhausen, stößt. Sie überquert den Saumgraben und folgt dessen Westseite in Richtung Süden, bis zur Nordostecke des Grundstückes Fl. Nr. 1605, Gemarkung Haimhausen, läuft entlang der Ostseite dieses Grundstückes bis zu dessen Südostecke, biegt dann nach Westen ab, bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 1601, Gemarkung Haimhausen. Von dort verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang dessen Westseite, der Ost- und Nordseite des Grundstückes Fl. Nr. 1597, Gemarkung Haimhausen, bis sie auf den Schwebelbach trifft. Hierauf folgt die Schutzgebietsgrenze am östlichen Ufer des Schwebelbaches in nördlicher Richtung, überquert die St 2339 und stößt auf das Amper-

ufer Fl.Nr. 1354, Gemarkung Haimhausen. Sie folgt dem Ampergrundstück Fl.Nr. 1354, Gemarkung Haimhausen, bis sie an der Ostecke des Grundstückes Fl.Nr. 824/8, Gemarkung Haimhausen, wieder auf die Staatsstraße 2339 trifft. Entlang am Nordwestrand der Straße verläuft die Grenze dann bis zur Abzweigung des Weges Fl.Nr. 125, Gemarkung Haimhausen, folgt dessen Südostrand in nordwestlicher Richtung zum Schloß Haimhausen und trifft ca. 60 m nach der Mühlbachbrücke auf die Südostseite des Grundstückes Fl.Nr. 138, Gemarkung Haimhausen. Ab dort folgt die Grenze dem Rand der Schloßwiese ca. 10 m nach Nordosten, anschließend ca. 70 m in südwestlicher und schließlich etwa 90 m in nordwestlicher Richtung und umgeht so das Schloßgebäude. In Richtung Norden verläuft die Grenze entlang der Westseite eines Weges in der Schloßwiese bis sie an der Nordwestseite des Grundstückes Fl.Nr. 138, Gemarkung Haimhausen, auf den Weg Fl.Nr. 161, Gemarkung Haimhausen, stößt. Diesem Weg folgt die Schutzgebietsgrenze in nördlicher Richtung bis zur Westspitze des Grundstückes Fl.Nr. 155, Gemarkung Haimhausen, und verläuft dann entlang der Nordwestseite des zuletzt genannten Grundstückes bis zu dessen Nordecke. Hier überquert sie die Straße Haimhausen – Amperpettenbach Fl.Nr. 748, Gemarkung Haimhausen, bei der Amperbrücke, läuft weiter bis zur Nordostecke des Grundstückes Fl.Nr. 146, Gemarkung Haimhausen, und folgt der Nordostseite dieses Grundstückes bis zum Westufer des Mühlbaches. Die Grenze überquert dann den Mühlbach in Richtung Südosten, trifft auf der gegenüberliegenden Seite auf die Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 29, Gemarkung Haimhausen, folgt dessen Nordseite, überquert den Weg Fl.Nr. 133/8, Gemarkung Haimhausen, und führt entlang den West- bzw. Nordwestseiten der Grundstücke Fl.Nrn. 26, 30/2, 30/1 und entlang der Westseite des Grundstückes Fl.Nr. 375, Gemarkung Haimhausen, bis zur Nord- Westecke dieses Grundstückes. Die Grenze verläuft weiter entlang der Süd- bzw. Ostgrenze der Grundstücke Fl.Nrn. 378, 383, Gemarkung Haimhausen, und überquert den Weg Fl.Nr. 384, Gemarkung Haimhausen, und folgt der Ost- bzw. Südgrenze von Fl.Nr. 385, Gemarkung Haimhausen, bis zur B 13, folgt dieser an der Westseite nach Norden und geht entlang der Nordgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 391 bis zur Landkreisgrenze. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze geht entlang der Landkreisgrenze bis zur Amper bis sie in der Flußmitte auf die Grenze links der Amper stößt. Die Grundstücke Fl.Nrn. 436, und 510, Gemarkung Haimhausen, werden aus dem Umfang der vorstehenden Grenzbeschreibung herausgenommen, sie gehören nicht zum Schutzgebiet.

Ebenfalls nicht zum Schutzgebiet gehört der mit nachfolgender Grenzbeschreibung genannte Bereich:

Ab der Amperbrücke bei Ampermoching entlang der nördlichen Straßenseite (St 2339) bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 1243, Gemarkung Ampermoching. Die Grenze folgt dann der Westseite dieses Grundstückes und der Nord- und Nordostseite des Weges Fl.Nr. 1242, Gemarkung Ampermoching, bis zur Westecke des Grundstückes Fl.Nr. 1240, Gemarkung Ampermoching. Entlang der Nordwest- und Nordseite des zuletzt genannten Grundstückes trifft die Schutzgebietsgrenze in ihrem weiteren Verlauf auf den Kalterbach, überquert diesen und folgt dem Ostufer in Richtung Norden, bis der Kalterbach in die Amper

mündet, läuft dann entlang des Grundstückes Fl.Nr. 1269, Gemarkung Ampermoching (Amper) nach Nordosten und stößt nach ca. 100 m auf die Westseite des Grundstückes Fl.Nr. 1250, Gemarkung Ampermoching. Dieser folgt die Grenze nach Süden (ca. 5 m), verläuft ab dort entlang der Nord- bzw. Nordostseite des Grundstückes Fl.Nr. 1005, Gemarkung Ampermoching, und anschließend in südlicher Richtung an der Ostseite des Weges Fl.Nr. 1013, Gemarkung Ampermoching, bis dieser in die Staatsstraße 2339 mündet. Ab dort verläuft die Schutzgebietsgrenze am Südrand der Staatsstraße 2339 nach Westen bis zur Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 983, Gemarkung Ampermoching, und geht dann entlang der West- bzw. Südseite dieser Flurnummer bis sie auf das Grundstück Fl.Nr. 961, Gemarkung Ampermoching, trifft. Von hier verläuft sie entlang des Weges nach Süden bis zur Fl.Nr. 952, Gemarkung Ampermoching, und knickt dann nach Westen ab und geht entlang der Südgrenze des Weges Fl.Nr. 949, Gemarkung Ampermoching, bis zur Nordostgrenze von Fl.Nr. 950, Gemarkung Ampermoching. Die Grenze biegt jetzt nach Süden ab und verläuft entlang der Ostgrenze von Fl.Nr. 950, Gemarkung Ampermoching, und der Nordgrenze des Roßbaches Fl.Nrn. 944/2 und 944/1, Gemarkung Ampermoching, bis zum Weg Fl.Nr. 664, Gemarkung Ampermoching. Sie überquert diesen Weg und folgt ihm an der Südseite bis zum Kalterbach. Von dort geht sie entlang der Ostgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 1028, bis sie wieder auf den Kalterbach trifft. Diesem folgt sie dann bis zur Höhe der Nordwestecke von Grundstück Fl.Nr. 1032/1, Gemarkung Ampermoching, und überquert den Bach in westlicher Richtung. Sie folgt dem Kalterbach in Richtung Süden bis zur Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 672/1, Gemarkung Ampermoching. Nach weiteren 180 m südlich entlang der Ostgrenze der Fl.Nr. 672/2, Gemarkung Ampermoching, verläuft sie entlang des Baum- und Strauchbestandes im südlichen Teil des Grundstückes Fl.Nr. 672/2, Gemarkung Ampermoching, nach Westen, bis sie auf die Straße Fl.Nr. 664, Gemarkung Ampermoching trifft. Die Grenze folgt der Straße ungefähr 25 m nach Süden, überquert sie in Richtung Westen und verläuft dann entlang der Nordgrenze der Fl.Nr. 674, Gemarkung Ampermoching, bis sie auf den Weg Fl.Nr. 690, Gemarkung Ampermoching, trifft. Im weiteren Verlauf bildet dann der Westrand des Weges Fl.Nr. 690, Gemarkung Ampermoching, in Richtung Norden die Grenze des Landschaftsschutzgebietes bis der zuletzt genannte Weg auf die Staatsstraße 2339 stößt. Ab dort folgt die Grenze dem Straßengrundstück Fl.Nr. 1060, Gemarkung Ampermoching, in Nordwestrichtung bis zum Amperufer.

Zusätzlich liegen rechts der Amper im Bereich der Großen Kreisstadt Dachau folgende Flächen im Landschaftsschutzgebiet, deren Grenzen sich wie folgt beschreiben:

Die Grenze des Schutzgebietes beginnt an der Nordwestspitze des Grundstückes Fl.Nr. 1435/79, Gemarkung Dachau, verläuft nach Süden, entlang der Westseite der Grundstücke Fl.Nrn. 1435/79, 1435/161 und 1442/2, Gemarkung Dachau, bis zur Südwestspitze des Grundstückes Fl.Nr. 1442/2. Dort trifft sie an den Weg Fl.Nr. 1458, Gemarkung Dachau, und wendet sich an der Nordseite dieses Weges nach Osten, bis zur Nordostspitze des Grundstückes Fl.Nr. 1455, Gemarkung Dachau. Von hier verläuft sie an der Ostseite

dieses Grundstückes nach Süden bis zum Grundstück Fl. Nr. 1564, Gemarkung Dachau, biegt dort nach Osten ab und verläuft an der Nordseite des Grundstückes Fl. Nr. 1564, Gemarkung Dachau, bis zum Weg Fl. Nr. 1569/2, Gemarkung Dachau, überquert diesen und läuft an der Ostseite des Weges bis auf Höhe der Südostspitze des Grundstückes Fl. Nr. 1566, Gemarkung Günding. Von dort biegt sie fast rechtwinklig nach Osten ab, durchquert das Grundstück Fl. Nr. 1569/1, Gemarkung Günding, und führt entlang der Südseite des Grundstückes Fl. Nr. 1566/1, Gemarkung Günding, bis sie auf das Grundstück Fl. Nr. 1219, Gemarkung Dachau, trifft. Der Westseite dieses Grundstückes folgt die Grenze nun nach Süden und wendet sich an dessen Südseite nach Osten, verläuft entlang der Südseite des Grundstückes Fl. Nr. 1435/78, Gemarkung Dachau, bis zur Nordwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 2404, Gemarkung Dachau. Hier wendet sich die Grenze entlang der Westseite dieses Grundstückes nach Süden, verläuft dann entlang der Südseite der Grundstücke Fl. Nrn. 2404 und 2403, Gemarkung Dachau, nach Osten bis zur Südostecke des Grundstückes Fl. Nr. 2403, Gemarkung Dachau, und biegt an der Ostseite dieses Grundstückes nach Norden ab bis zur Nordwestecke des Grundstückes Fl. Nr. 2402, Gemarkung Dachau. Entlang der Nordseite des Grundstückes 2402, Gemarkung Dachau, wendet sich die Schutzgebietsgrenze dann nach Osten, überquert den Gröbenbach und führt entlang der Ostseite des Gröbenbaches nach Norden bis zur Eduard-Ziegler-Straße, überquert diese Straße, läuft noch ca. 70 m an der Ostseite des Gröbenbaches entlang, bis sie rechtwinklig nach Westen abbiegt, das Grundstück Fl. Nr. 1099, Gemarkung Dachau durchschneidet und auf die Nordostspitze des Grundstückes Fl. Nr. 1435/153, Gemarkung Dachau, stößt. Weiterhin verläuft sie am Nord- und Westrand des letztgenannten Grundstückes nach Süden bis zur Südostecke des Grundstückes Fl. Nr. 1535/210, Gemarkung Dachau. Hier biegt sie nach Westen ab, verläuft an der Südseite des letztgenannten Grundstückes, überquert die Gröbenrieder Straße (Fl. Nr. 1219, Gemarkung Dachau) und führt an deren Westseite nach Norden bis zur Schinderkreppe (Straße). An der Südseite dieser Straße führt die Grenze weiter nach Westen bis zum Grundstück Fl. Nr. 1435/79, Gemarkung Dachau, biegt an dessen Ostseite nach Norden ab bis zur Nordostecke und verläuft dann an der Nordseite dieses Grundstückes nach Westen bis sie wieder an dessen Nordwestecke auf den Ascherbach trifft.

- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist grün in eine Karte, Maßstab 1 : 5000, ausgefertigt durch das Landratsamt Dachau am 8. Juni 1983, eingetragen. Die Karte ist beim Landratsamt Dachau – Untere Naturschutzbehörde – niedergelegt. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. In Zweifelsfällen über den Grenzverlauf ist stets die kartenmäßige Darstellung maßgebend.

Die Karte Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) dient lediglich zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2 – Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Amperauen mit Hebertshäuser Moos und Inhäuser Moos“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere einen hohen Grundwasserstand zu sichern, den Grünlandanteil zu erhalten und die standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung zu sichern;
2. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere die Auenlandschaft mit ihren Altwässern und kleinflächigen Bruchwäldern zu erhalten sowie die Hecken, Waldteile und bachbegleitenden Grünstrukturen zu sichern und
3. den besonderen Erholungswert für eine Allgemeinheit zu erhalten.

§ 3 – Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, dem Schutzzweck (§ 2) zuwiderzulaufen, insbesondere die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 4 – Erlaubnispflicht

- (1) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Dachau – Untere Naturschutzbehörde – bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, die in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen.

- (2) Danach ist insbesondere erlaubnispflichtig:

1. Bauliche Anlagen aller Art gem. Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Wochenendhütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen (Zäune) – ausgenommen ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, soweit sie der Eigenart der Landschaft angepaßt sind;
 - c) Veränderung der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalde;
2. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten selbst darstellen; ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind auch Höhenfestpunkte und Flußkilometertafeln.
3. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern, mit Ausnahme von
 - a) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen;
 - b) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung des Weideviehs verlegt werden;
 - c) Rohrleitungen, die zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen dienen;

4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren und zu parken; ausgenommen sind Fahrzeuge, die dem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen sowie das Fahren von und zu baurechtlich genehmigten Anlagen sowie das Parken auf diesen Flächen;
5. außerhalb hierfür von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassener Plätze zu zelten oder in organisierten Veranstaltungen zu lagern;
6. Hecken, Bäume oder Gehölz außerhalb des Waldes zu beseitigen;
7. Teiche, Wasserläufe, Auen oder den Uferbereich oder -bewuchs zu verändern oder in solchen Bereichen Wasser oder Grundwasser durch Gräben, Drainagen oder auf andere Weise auf Dauer abzuleiten, unbeschadet der Vorschriften der Wassergesetze;
8. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. 6. 1972 (BGBl I S. 873) fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätzen und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten.

- (3) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen die in § 2 genannten Zwecke dieser Verordnung verstößt.

Die Erteilung der Erlaubnis bedarf für Vorhaben, die besondere ökologische oder optische Auswirkungen haben oder denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als Höhere Naturschutzbehörde. Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Vorhaben nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) (z. B. Hotel- und Appartementanlagen, Industrie- und Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) und für Freileitungen ab 110-kV-Nennspannung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3.

- (4) Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

- (5) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 3, so wird über sie nur im Rahmen des § 6 entschieden.

§ 5 – Sonderregelungen

Unberührt von der Erlaubnispflicht nach § 4 bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- b) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; jeder Landwirt hat freie Wahl der Fruchtfolge;

- c) die notwendigen Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der Gewässer und Deiche sowie der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben und Drainagen, einschließlich der Unterhaltung der für diese Maßnahmen vorhandenen Wege; die zeitgemäßen maschinellen Bachreinigungsmethoden sind zulässig, ein einseitiger Uferbewuchs muß jedoch erhalten bleiben;
- d) die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Fernmeldelinien der Deutschen Bundespost sowie deren Leitungsrecht nach dem Telegraphenwegegesetz;
- e) die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Elektrizitätsleistungen;
- f) die sich für die Träger der Konzessionen zur Aufsuchung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem Berggesetz in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Rechte und Pflichten;
- g) archäologisch-paläontologische Untersuchungen mit eindeutig wissenschaftlicher Zielsetzung, soweit solche Untersuchungen auf Veranlassung oder im Benehmen mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt werden;
- h) der Abbau von Torf im Handstichverfahren für den Eigenbedarf;
- i) Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen;

§ 6 – Befreiungen

Von den Geboten, Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung im Rahmen des Art. 49 BayNatSchG erteilt werden.

Die Befreiung wird vom Landratsamt Dachau als Untere Naturschutzbehörde erteilt. Die Erteilung der Befreiung bedarf unbeschadet anderer Rechtsvorschriften für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes (§ 2) insgesamt in Frage stellen können, die Zustimmung der Regierung von Oberbayern als Höhere Naturschutzbehörde.

§ 7 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und 6 Bayerisches Naturschutzgesetz kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen das in § 3 genannte Verbot verstößt, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten;
 2. ohne die gemäß § 4 erforderliche Erlaubnis
 - a) bauliche Anlagen errichtet, ändert oder erweitert (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
 - b) Bild- und Schrifttafeln anbringt, die nicht den in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Zwecken dienen;
 - c) Draht- oder Rohrleitungen errichtet oder ändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
 - d) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder parkt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);

- e) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zeltet oder in organisierten Veranstaltungen lagert (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
 - f) Hecken, Bäume oder Gehölz außerhalb des Waldes beseitigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
 - g) Gewässer oder deren Uferbereich verändert oder Wasser ableitet (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
 - h) Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. 6. 1972 fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagert (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);
3. vollziehbaren Auflagen gem. Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG unter denen eine Befreiung erteilt wurde, nicht nachkommt.
- (2) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 Bayer. Naturschutzgesetz kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbare Auflagen gem. § 4 Abs. 4, unter denen eine Erlaubnis erteilt wurde, nicht erfüllt.
- (3) Daneben können nach Art. 53 Bayerisches Naturschutzgesetz die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl I. S. 481) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 7. 1980 (BGBl I S. 1645), ist anzuwenden.

§ 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung zum Schutz der Amperauen zwischen Geiselbullach und Dachau vom 15. 12. 1953 (Amtsblatt für den Landkreis Dachau vom 23. 12. 1953) außer Kraft.

Dachau, den 15. 6. 1983

Landratsamt Dachau
H. Christmann
Landrat